

**154. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage „Rennefeld-Quelle“**

**- Wasserschutzgebietsverordnung
„Medebach-Rennefeld“ -**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen II - I
- § 4 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 10 Überwachung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern - 2. Zuständigkeitslockerungsgesetz - vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des techn. Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW S. 1115).

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der

Wassergewinnungsanlage „Rennefeld-Quelle“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist die Stadt Medebach.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich auf die Stadt Medebach, Gemarkung Medebach, Flur 40 und 48 jeweils teilweise.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, in der die Zone II grün und die Zone I rot angelegt ist.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlage A sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
59821 Arnsberg
2. Landrat
des Hochsauerlandkreises
- Untere Wasserbehörde -
59870 Meschede
3. Bürgermeister
der Stadt Medebach
59964 Medebach

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere
- Säuren, Laugen
 - Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
 - Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
 - flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
 - biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)

- Gifte
- organische Lösungsmittel
- radioaktive Stoffe
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel
- Silagesickersaft und Molke
- Klärschlamm, Müllkompost
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. April 1996 und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

- (2) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.

Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den Umgang mit ein.

- (3) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Beseitigen und Verwerten von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (4) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Sammeln, Fördern, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- (5) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- (6) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

Festmist im Sinne dieser Verordnung sind Gemische aus Kot, wenig Harn und Einstreu, z. B. Stallmist.

- (7) Unter dem Begriff **wesentliches Ändern** im Sinne dieser Verordnung ist auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - zu verstehen.
- (8) **Kahlhieb** im Sinne dieser Verordnung ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche.
- (9) **Lichthaugung** im Sinne dieser Verordnung ist die gleichzeitige Entnahme von Bäumen einer Bestandsfläche bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4.
- (10) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel, Klärschlamm und Kompost.
- (11) **Dauergrünland** sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln.
- (12) **Grünkompost** im Sinne dieser Verordnung ist Kompost aus reinen Grünabfällen.
- (13) **Intensivkulturen** sind landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutz-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.
- (14) **Intensivtierhaltungen** sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.
- (15) **Intensivbeweidung** ist die Grasnarbe zerstörende überproportionale Beweidungsintensität.

§ 3

Schutz in den Zonen II - I

- (1) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (2) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie

nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (3) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen II und I gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage A** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 4

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Beachtung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung und -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngeplan zu erfolgen oder ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.
Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) Betriebe > 3 ha haben auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach einem von der Landwirtschaftskammer erstellten Konzept am Ende der Vegetationsperiode die Stickstoffversorgung des Bodens (z. B. N-min-Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missstand zwischen Tierbestand und zu bewirtschafteter Fläche.

Bodenproben sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 5

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 6

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und der Begünstigte haben darüber hinaus zu dulden,
1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern,
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.
- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder dem Begünstigten die gemäß Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Begünstigte und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Begünstigte, das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 7

Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die in Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der

konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange, insbesondere das Staatliche Umweltamt und die Landwirtschaftskammer, beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).
- (7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8

Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den

Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.

- (2) Dem Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Absatz 1 - 5 und 7 entsprechend.

§ 9

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 10

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde - ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und 2 in

Verbindung mit der Anlage A und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zur Zeit bis zu 100 000 Deutsche Mark oder gleichem Gegenwert in Euro geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 30. 1. 2001

Az.: 54.6-2/958.571

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Wolfram Kuschke
(Regierungspräsident)

Anlage A
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
„Medebach-Rennefeld“ für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Rennefeld-Quelle“
vom 30. 1. 2001

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	II	I
1	<u>Verwertung und Beseitigung von Abfällen</u>		
1.1	<u>Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)</u>		
1.1.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
1.2	<u>Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen</u>		
1.2.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
1.3	<u>Kompostierungsanlagen</u>		
1.3.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
2	<u>Bodeneingriffe</u>		
2.1	<u>Abgrabungen (oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)</u>	V	V
2.2	<u>Grabungen (wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen)</u> Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen		
2.2.1	- oberhalb vom Grundwasser	G	V
2.2.2	- im Grundwasser	V	V
		G: Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen	
2.3	<u>Erdaufschlüsse (Bohrungen, Schürfungen)</u>		
2.3.1	- oberhalb vom Grundwasser	G	V
2.3.2	- im Grundwasser	G	V
		ausgenommen: Weidebrunnen	
2.4	das Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	G	V

Nr.	Handlung	II	I
2.5	das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen und die Gefahr des Austrages des Stoffes bestehen kann (z. B. entsprechend belasteter Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V	V
3	<u>Gebäude im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)</u>		
3.1	Errichten, Wiederherstellen	V	V
3.2	wesentliches Ändern	V	V
		G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zu besorgen ist	
4	<u>Baustellen</u>		
4.1	Einrichten, soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	V	V
5	<u>Campingplätze/Zelten/Lagern</u>		
5.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Campingplätzen	V	V
5.2	Zelten und Lagern	V	V
6	<u>Fahrzeuge</u>		
6.1	Waschen, Ölwechsel (außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen)	V	V
7	<u>Forstwirtschaft</u>		
7.1	<u>Wald</u>		
7.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	G: über 1 ha	V
7.1.2	Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten	V	V
7.2	<u>Nährstoffträger</u>		
7.2.1	Aufbringen	V	V
7.2.2	bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V
7.3	<u>Pflanzenschutzmittel</u>		
7.3.1	- das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; - das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;	V	V
7.3.2	- das Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	V
8	<u>Landwirtschaft und Gartenbau</u>		
8.1	<u>Dauergrünland</u>		
8.1.1	Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V	V

Nr.	Handlung	II	I
8.2	Gartenbaubetriebe		
8.2.1	Neuanlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
8.3	Kleingartenanlagen		
8.3.1	Neuanlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
8.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften im Sinne des § 19 g Abs. 2 WHG sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist (JGS-Anlagen)		
8.4.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
8.5	Herstellen von Silagen/Silagemieten	V ausgenommen: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren	V
8.6	Intensivkulturen		
8.6.1	Neuanlegen, Erweitern	V	V
8.7	Intensivtierhaltung		
8.7.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
8.8	Intensivbeweidung und Pferche		
8.9	das Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Kompost, Gülle, Jauche und Silagesickersaft	V	V
8.10	das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, wie z. B. Mineraldünger, Festmist auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen	V ausgenommen: Düngung nach § 4	V
8.11	das Aufbringen von Nährstoffträgern bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V
8.12	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	V	V
	- das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln;		
	- das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;		
	- das Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft		
9	<u>Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</u>		
	außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	V	V
10	<u>Motorsport und Motorsportanlagen</u>		
		V	V
11	<u>Schießstätten außerhalb von Gebäuden</u>		
11.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
12	<u>Sprengungen</u>		
		V	V
13	<u>Verkehrsanlagen</u>		
13.1	der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege	V G: Wirtschaftswege	V
13.2	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen	G	V

Nr.	Handlung	II	I
13.3	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze		
13.3.1	Errichten und Erweitern	V G: bis zu 10 Kfz	V
13.3.2	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen	G	V
14	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
14.1	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe		
14.1.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
14.2	Transport wassergefährdender Stoffe	V ausgenommen: - Lieferverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	V
14.3	Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer	V	V

Abl. Bez. Reg. Abg. 2001, S. 83

BEKANNTMACHUNGEN

155. Wettannahmestellen im Kalenderjahr 2001

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 3. 2001
21.1.7-3.2

Dem Trabrennverein Gelsenkirchen e. V. wurde für das Kalenderjahr 2001 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb folgender Wettannahmestellen erteilt: Gaststätte „Euo Café“, Cappelstraße 68, 59555 Lippstadt

Ansprechpartner: Herr Panagiotis Ntermaris.

Abl. Bez. Reg. Abg. 2001, S. 90

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

156. Kartierungen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen

Geologischer Dienst Krefeld, 8. 3. 2001
Nordrhein-Westfalen
41.23/742/2001

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen, De-Greif-Str. 195, 47803 Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - führt im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223 in der Fassung vom 2. 3. 1974 BGBl. I S. 469) in folgenden Gebieten Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme (Kartierung) durch:

im Blattgebiet	zentrale Orte	von	bis
4513 Arnsberg-Nehem	Nehem	März	November 2001
4613 Balve	Balve	März	November 2001
4913 Olpe	Olpe	März	Oktober 2001
5013 Kreuztal	Kreuztal	März	November 2001
5114 Siegen	Siegen	März	November 2001
5016 Laasphe	Laasphe	März	Oktober 2001

Diese Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme der Böden, der Gesteine und des Grundwassers (z. B. Quellen). Die Ergebnisse der Kartierung werden in amtlichen Kartenwerken veröffentlicht. Diese dienen als Unterlagen für Planungen und Entscheidungen in den Bereichen von Wasserwirtschaft, Bauwesen, Rohstoffsicherung, Landespflege, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz sowie für den naturkundlichen Unterricht und die wissenschaftliche Forschung.

Die mit der Kartierung Beauftragten müssen im Rahmen ihrer Untersuchungen auch fremde Grundstücke betreten, um Boden-, Gesteins- und Wasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und örtliche Aufgrabungen und Handbohrungen geringen Durchmessers vorzunehmen. Die Beauftragten legitimieren sich durch Dienstausweis. Aufgrund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten zu gestatten.

Intensivere Inanspruchnahme von Grundstücken durch Untersuchungen (Bohrungen größeren Durchmessers und größerer Tiefe, Aufgrabungen größeren Umfangs) wird mit den Grundstückseigentümern rechtzeitig abgestimmt. Die Beauftragten haben Anweisung und sind bemüht, auf die privatwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht zu nehmen.